

Stände auf ein sehr bescheidenes Maß zu beschränken. Erst als man den Versuch machte, im Jahre 1847 auf diesen unhaltbaren Grundlagen im vereinigten Landtage eine Landesvertretung zu begründen, erwies sich die Undurchführbarkeit des ganzen Systems.

Für den ganz neu zusammengesetzten Staat war es ein Glück, daß er vorläufig mit konstitutionellen Versuchen verschont blieb, da diese die einzelnen Teile in zentrifugaler Richtung auseinandergetrieben hätten. So hatte das **preussische Beamtentum** in dieser seiner **zweiten Blüteperiode** Zeit, die einzelnen Teile innerlich miteinander zu verschmelzen und mit einheitlicher Staatsgesinnung zu erfüllen.

Zunächst wird eine **einheitliche Verwaltungsorganisation** hergestellt. An oberster Stelle wurde der Staatsrat, gewissermaßen das Parlament des absoluten Beamtenstaates, 1817 wirklich ins Leben gerufen, und das Staatskanzleramt erlosch mit dem Tode Hardenbergs (1822), so daß nur ein kollegiales Staatsministerium übrig blieb. Im Jahre 1815 wurde das ganze Staatsgebiet gleichmäßig eingeteilt in Provinzen, Regierungsbezirke und Kreise mit gleicher Behördenorganisation in Oberpräsidenten, Regierungen und Landräten, die durch Kreis- und Provinzialstände nur wenig behindert wurden. Nur in den Gemeinden war die soziale und wirtschaftliche Verschiedenheit der einzelnen Landesteile noch nicht zu überbrücken. Die Städte, mit Ausnahme derjenigen von Neuvorpommern und Rügen und der Rheinprovinz, hatten eine lebensfähige Selbstverwaltung in der Städteordnung von 1808, neben die die revidierte von 1831 trat. Die Verwaltung des flachen Landes im Osten war patrimonial. Im Westen herrschte der französische Bureaokratismus, der durch die westfälische Landgemeindeordnung von 1841 und die rheinische Gemeindeordnung von 1845 in die preussische Gesetzgebung übernommen wurde.

Bedeutungsvoller noch war die Herstellung einer materiellen Einheit der Verwaltung auf den verschiedensten Gebieten.

Auf dem Gebiete der Finanzen war die große **Finanzreform von 1818—1822** von grundlegender Bedeutung für Menschenalter. In drei direkten Steuern, der Grundsteuer, deren einheitliche Durchführung vorläufig noch aufgeschoben wurde und erst